

Behinderung heißt Armut und Diskriminierung!

**Eine Information des
Behindertenbeirats und
des Behindertenbeauftragten
der Landeshauptstadt München**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Behinderung heißt Armut und Diskriminierung	3
Einleitung	4
Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen verbietet Diskriminierung!	4
Inhalt	5
Behinderung heißt Bildungslosigkeit	5
Behinderung heißt Arbeitslosigkeit	7
Arm trotz Arbeit	9
Das Sozialhilferecht diskriminiert	11
Armut im Alter	13
Belastungen durch die Gesundheitsreform	14
Armut bei besonders benachteiligten Personengruppen	15
Armut von Alleinerziehenden	15
Armut bei psychischer Behinderung	16
Armut bei Frauen mit Behinderungen	16
Armut bei Menschen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund	16
Armut bei Flüchtlingen mit Behinderungen	17
Forderungen an den Gesetzgeber	19
Anhang	20
Auszug aus der UN-Behindertenrechtskonvention - Präambel	20
der Münchner Behindertenbeirat	23
Der Münchner Behindertenbeauftragte	24
Adressen	24
Impressum	26

Vorwort

Behinderung heißt Armut und Diskriminierung!

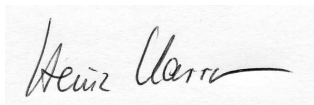
„Behinderte Menschen sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht stärker von Armut bedroht als Nichtbehinderte.“ Das schreibt die Bundesregierung im März 2009 auf eine Anfrage, in der sich die Fragesteller nach den behindertenbedingten Armutsrisiken und deren Bekämpfung erkundigt hatten. „Das breit gefächerte Netz sozialer Leistungen ist auch bei jenen Betroffenen, die auf Sozialhilfe oder Grundsicherung angewiesen sind, in der Lage, Leistungen zur Verfügung zu stellen, um drohende Armut abzuwenden.“

Wir wissen nicht, wie die Bundesregierung zu dieser Einschätzung kam. Bereits Ende 2009 widerlegen wir mit der Informationsbroschüre „Behinderung heißt Armut und Diskriminierung“ diese Einschätzung der Bundesregierung. Fakten und Zahlen, sowie viele Beispiele aus dem Alltag zeigen uns deutlich einen Zusammenhang von Behinderung und Armut auf. Aus der Armutsfalle auszubrechen ist für Menschen mit Behinderungen schwerer als für von Armut betroffene Menschen ohne Behinderungen. Sie haben meist keine Möglichkeit dem unterstützenden Sozialsystem zu entkommen. Menschen mit Behinderungen brauchen einen bedarfsdeckenden einkommens- und vermögensunabhängigen Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile. Erst dann können wir von Chancengleichheit sprechen.

Die große Nachfrage nach der Broschüre und die vielen Rückmeldungen bestätigten (leider) unsere Wahrnehmungen und Erkenntnisse. Nach knapp einem Jahr war die Broschüre vergriffen. Motivation und Ansporn für den Behindertenbeirat und den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München eine Neuauflage zu erstellen. Daten wurden aktualisiert und ergänzende Themen und Beispiele neu aufgenommen. Das Ergebnis bietet Ihnen nun eine Vielzahl an Argumentationshilfen für die Diskussion zum Thema Armutsgrund Behinderung.

Das Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) schaffte die notwendigen rechtlichen Vorgaben. Nun liegt es an uns allen, die Forderungen im Alltag umzusetzen.

Helfen Sie mit!



Heinz Karrer, Vorsitzender

Einleitung

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen verbietet Diskriminierung

Am 26.03.2009 trat das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen, kurz die UN-Behindertenrechtskonvention, in Deutschland in Kraft. Bund und Länder haben sie ratifiziert, damit ist sie bis auf die kommunale Ebene bindend. Nun müssen Maßnahmen getroffen werden, um schrittweise die volle Verwirklichung der in der UN-Behindertenrechtskonvention stehenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu erreichen. Andere Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention sind nach dem Völkerrecht sofort anzuwenden.

Bereits in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention wird darauf hingewiesen, dass „die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt“.¹ Weiter heißt es, „dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen“.



¹In der Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung

Inhalt

Behinderung heißt Bildungslosigkeit

Menschen mit Behinderungen haben schlechtere Chancen auf einen Schulabschluss. Damit sinkt auch die Wahrscheinlichkeit auf einen Ausbildungsplatz. In Bayern besuchen besonders viele Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf eine Förderschule – einen Schulabschluss schaffen danach nur die wenigsten.

Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen an Förderschulen

Bayernweit haben etwa 5,5 Prozent eines Jahrgangs einen anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf (etwa sechs Prozent in ganz Deutschland). Von den 70.528 Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in Bayern sind 59.184 auf einer Förderschule – also in etwa vier von fünf förderbedürftigen Schülerinnen und Schülern. Damit liegt Bayern an elfter Stelle im deutschen Ländervergleich. Einige Bundesländer integrieren schon mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler in das Regelschulsystem.

Fehlende Schulabschlüsse

Nur 12,8 Prozent der bayerischen Förderschülerinnen und Förderschüler schaffen den Hauptschulabschluss. Deutschlandweit sind es 21,5 Prozent. 3,3 Prozent der Förderschülerinnen und Förderschüler in Bayern erreichen einen Realschulabschluss, in ganz Deutschland sind es 2,1 Prozent.² Lediglich 39 Jugendliche in Bayern setzten ihre Schullaufbahn nach der Förderschule an der Haupt- oder Realschule fort.³ Vergleichbare Statistiken für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, die Integrationsschulen besuchen, gibt es nicht.

Geringe Chancen auf dem Ausbildungsmarkt

Von den Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss (mit und ohne Behinderung) hat etwa ein Fünftel die Chance, einen Ausbildungsplatz im dualen System zu erhalten. Vier von fünf Jugendlichen müssen eine Qualifizierungsmöglichkeit im Übergangssystem wahrnehmen. Unter Absolventen mit einem Hauptschulabschluss erreichen dagegen doppelt so viele einen Platz im dualen System.

² Kultusministerkonferenz: Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1999 bis 2008, März 2010 (Zahlen von 2008).

³ Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung: Bildungsbericht Bayern 2009, Seite 102 (Zahl von 2007).

Von der Förderschule in Sondereinrichtungen

Es gibt keine repräsentativen Studien, ob Schülerinnen und Schüler von Förderschulen oder von Integrationsschulen die besseren Chancen auf einen Ausbildungsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt haben.⁴ Eine kleine Untersuchung aus Berlin kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass an den Integrationsschulen in der Regel höhere Schulabschlüsse erreicht werden als an Sonderschulen. Außerdem ist die Anzahl der behinderten Menschen, die nach dem Besuch einer Integrationsschule in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen arbeiten, geringer – erheblich häufiger erreichen sie eine betriebliche Ausbildung.⁵ Schülerinnen und Schüler von Integrationsschulen belegen öfter Maßnahmen, die auch nichtbehinderten Menschen offen stehen. Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen besuchen nach der Schule dagegen oft ganz selbstverständlich ein Berufsbildungswerk – also eine weitere Sondereinrichtung.⁶ Diese Erhebungen weisen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche in einer Förderschule nicht so gefördert werden, dass sie bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben – eher im Gegenteil: Eine qualitative Studie zum Vermittlerhandeln in der beruflichen Rehabilitation zeigt, dass ein Förderschulabschluss in der Berufsberatung häufig als Signal für die Empfehlung einer behindertenspezifischen Berufsausbildung wirkt.⁷

Forderungen

- Um eine Ausbildungsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhalten und erfolgreich zu absolvieren, muss auf die besondere Situation der behinderten Jugendlichen eingegangen werden.
- Dazu gehören
 - ein inklusives Schulsystem
 - eine deutlich verbesserte Berufsberatung
 - eine bessere Unterstützung am Arbeitsplatz durch technische Hilfen und durch das Ausbildungspersonals.⁸

⁴ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB Forschungsbericht 1/2010: Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Rahmen beruflicher Rehabilitation, Seite 8

⁵ Anje Ginnold: Übergänge von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen aus Sonder- und Integrationsschulen in Ausbildung und Erwerbsleben, Zeitschrift für Inklusion Nr. 1 (2009), www.inklusion-online.net/index.php/inklusion/article/view/20/27

⁶ Ulrike Ernst: Jugendliche mit Behinderungen aus Sonderschulen und allgemeinen Regelschulen mit Integration an der Schnittstelle „Schule – erste berufliche Eingliederung“. Empirische Untersuchung zu schulischen und beruflichen Entwicklungsverläufen, Inauguraldissertation an der Freien Universität Berlin 2002,

www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000000985

⁷ IAB-Forschungsbericht 1/2010, Seite 36

⁸ Ulrike Ernst: a.a.O., S. 240, S. 242

Behinderung heißt Arbeitslosigkeit

Menschen mit anerkannten Behinderungen nehmen deutlich seltener am Erwerbsleben teil als Menschen ohne Behinderungen: Etwa die Hälfte der 15- bis 65 jährigen Menschen mit Behinderungen arbeitet – im Vergleich zu 75 Prozent der Menschen ohne Behinderungen.⁹ Außerdem ist die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen deutlich höher. In Bayern lag die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2005 bei 15,9 Prozent (bei einer allgemeinen Arbeitslosenquote in Bayern von 7,8 Prozent). In ganz Deutschland lag die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen bei 19 Prozent.¹⁰

Laut Bundesarbeitsministeriums hat sich die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen weiterhin verschlechtert. Die Zahl der Arbeitslosen in dieser Gruppe hat sich zwischen Juni 2008 und Juni 2010 um rund sieben Prozent auf 173.740 Personen erhöht.

Zugleich habe das Ministerium eingeräumt, dass die aktuelle Entspannung am Arbeitsmarkt noch nicht bei den schwerbehinderten Menschen angekommen sei. Im Juli war die Arbeitslosigkeit in dieser Personengruppe nochmals um 0,5 Prozent gegenüber dem Vormonat gestiegen. Im Vergleich zum Juli 2009 erhöhte sie sich sogar um 4,4 Prozent. Dagegen ging die Arbeitslosigkeit insgesamt in diesem Zeitraum um 7,8 Prozent zurück.

Dies zeigt, dass schwerbehinderte Menschen bisher noch nicht von der konjunkturellen Entwicklung profitieren. Dies liegt unter anderem daran, dass viele ältere Menschen schwerbehindert sind. Menschen mit Behinderungen verfügen im Schnitt zudem über niedrigere schulische Abschlüsse und finden daher auch schwerer eine Arbeitsstelle.

Berufliche Rehabilitation

Obwohl viel Geld in die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen fließt (2008 gab die Bundesagentur für Arbeit 2,3 Mrd. € für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben aus), ist über die arbeitsmarktintegrative Wirkung der Teilhabeleistungen wenig bekannt. Menschen, deren Behinderung im jungen Erwachsenenalter aufgetreten ist, haben bessere Erwerbschancen als diejenigen, mit angeborenen Behinderungen. Erstere haben häufiger eine Regelschule besucht und eine reguläre Berufsausbildung absolviert, bevor die gesundheitliche Einschränkung auftrat.

Menschen mit angeborenen Behinderungen besuchen in Deutschland häufig spezifische Förderschulen und absolvieren anschließend eine behindertenspezifische Berufsausbildung. In der Regel verschlechtert das ihre Chancen auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz. Das Risiko arbeitslos zu werden, wird außerdem von der bisherigen Erwerbsbiographie beeinflusst. Personen, die mindestens einmal sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, können auch später noch von dieser Erfahrung profitieren: Sie gehen mit höherer Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit nach als Personen, die noch nie sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.¹¹

⁹ Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 12/2006 und 2/2007

¹⁰ Zweiter Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern, Kapitel 10, Seite 627

¹¹ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB Forschungsbericht 1/2010: Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Rahmen beruflicher Rehabilitation, Seite 36f

Schwierigkeiten in der Vermittlung

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches II sanken die Quoten der beruflichen Eingliederung bei der Bundesagentur für Arbeit, obwohl mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit häufig ein schlechterer Gesundheitszustand einhergeht: Hatten im Jahr 2005 noch 23 Prozent der Arbeitslosen im SGB-II-Bereich vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen, waren es im Jahr 2007 nur noch 18 Prozent – bei gleichzeitig sinkenden Arbeitslosenzahlen. Dieser Rückgang liegt unter anderem daran, dass in der amtlichen Statistik nur gesundheitliche Einschränkungen auftauchen, wenn diese von den Vermittlern erkannt und als vermittlungsrelevant erachtet werden. Besonders psychische Probleme sind häufig weniger augenscheinlich als körperliche Einschränkungen und werden entsprechend spät oder gar nicht diagnostiziert.

Erfahrungsberichte von Vermittlern in den SGB-II-Institutionen lassen darauf schließen, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen von hilfebedürftigen Arbeitslosen häufig nur geprüft werden, wenn offenkundige gesundheitliche Gründe die Erwerbsfähigkeit einschränken oder aber der Arbeitslose diese Probleme explizit thematisiert. Eine weitere Barriere in der adäquaten Versorgung von gesundheitlich eingeschränkten Personen besteht in der Personalpolitik der SGB-II-Institutionen: Nur das Fachwissen der Mitarbeiter und die gezielte Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte im Gespräch ermöglichen oftmals, dass Gesundheitsprobleme erkannt werden. Innerhalb der ARGEN sind jedoch befristete Arbeitsverhältnisse üblich. Die daraus resultierenden hohen Fluktuationen und die unsichere Beschäftigungssituation gefährden das aufgebaute rehabilitationsspezifische Fachwissen.¹²

Zuständigkeiten

Die Sozialgesetzbücher regeln die Zuständigkeiten der verschiedenen Kostenträger – ein Wirrwarr von Leistungen und Zuständigkeiten, das man durchdringen muss.

Forderungen

- Wir fordern eine verpflichtende Regelung für die Zusammenarbeit nach dem SGB XII und eine kompetente und kundenfreundliche Beratung
- Handlungsbedarf gibt es insbesondere bei den Vermittlerinnen und Vermittlern für Arbeitslose im Bereich des SGB II.

¹² Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB Kurzbericht 25/2008: Berufliche Rehabilitation in Zeiten des SGB II, Seite 3ff

Arm trotz Arbeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer Schwerbehinderung verdienen durchschnittlich etwa ein Drittel weniger als Menschen mit einem Behinderungsgrad von weniger als 50 – und zwar nicht weil sie weniger arbeiten. Schwerbehinderte Menschen gehen eher einer Tätigkeit nach, die ein geringeres Qualifikationsniveau erfordert. Dementsprechend ist auch der Lohn geringer.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Einen besonderen Beitrag zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen erfüllen die verschiedenen speziellen Beschäftigungseinrichtungen und Integrationsprojekte. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sollen Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Fähigkeiten beschäftigen und sie zugleich weiterbilden. Zielgruppe der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderungen nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und einer besonderen beruflichen und persönlichen Förderung sowie Betreuung bedürfen. In Bayern waren zum 01.01.2007 in 104 Werkstätten mit 209 Zweigstellen mehr als 32.000 Menschen mit Behinderung beschäftigt.¹³ Leider ist die Entlohnung in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen keinesfalls so ausgelegt, dass davon der Lebensunterhalt bestritten werden kann und erfüllt somit die Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht annähernd „das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit“ (Artikel 27 I b).

Beispiel:

Frau Lang arbeitet Vollzeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WFBM), zu Ihrem Werkstattgehalt benötigt sie Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII (im Alter und bei Erwerbsminderung). Im Gegensatz zur früheren Sozialhilfe hat sich ihre Situation deutlich verschlechtert.

Bei einem Umzug müssen die Kosten selbst übernommen werden.

Für Handwerkerkosten und/oder neu anzuschaffende Haushaltsgeräte gibt es keine Einmalleistungen

- Arztbesuche kosten 10.-€ pro Quartal.
- Kommt sie eine Woche ins Krankenhaus, werden insgesamt 10.-€ von der Grundsicherung abgezogen.
- Sonderzulagen, Lohnerhöhungen, Weihnachtsgeld etc. - all das wird von der Grundsicherung abgezogen.

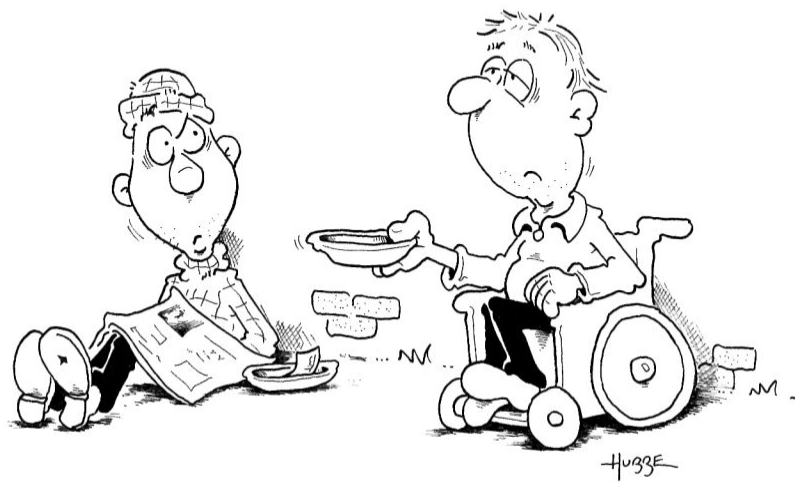
Fazit:

Trotz einer Vollzeitbeschäftigung in einer WfbM ist Frau Lang während ihres gesamten Erwerbslebens auf Sozialleistungen angewiesen.

¹³ Zweiter Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern, Kapitel 10, Seite 640.

Forderungen

- Wir fordern, dass Menschen mit Behinderungen für ihre Arbeit eine angemessene Bezahlung erhalten, die die Möglichkeit bietet, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen.
- Eine Erhöhung bzw. eine Anpassung der Werkstättenentgelte ist erforderlich.



Das Sozialhilferecht diskriminiert

Die Regelleistungen in den Sozialgesetzbüchern SGB II (Hartz IV) und SGB XII sind nach Meinung vieler Experten zu niedrig. Wer erwerbsfähig ist, erhält ab dem 01.07.2009 als Haushaltsvorstand 359 € nach SGB II.

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand bei der Grundsicherung nach SGB XII beträgt in München 384 €. Familienangehörige erhalten je nach Alter zwischen 60 Prozent und 90 Prozent dieses Betrages.

Menschen mit Behinderung leiden besonders unter diesen knappen Leistungen, denn viele von ihnen sind lebensbegleitend von Leistungen nach SGB II oder/und SGB XII abhängig. Das gilt auch für Angehörige, die wegen der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit ihrer Kinder oder Partner/innen nicht arbeiten können.

Ehe- oder Lebenspartner/innen von Menschen mit Behinderungen sind unterhaltspflichtig. Das bedeutet, dass sie ihr Einkommen und Vermögen zu einem großen Teil zur Unterstützung der Partnerinnen und Partner mit Behinderung ausgeben müssen. Wenn Ehe- oder Lebenspartner in einer gesicherten Existenz leben und ein Familienmitglied einen schweren Unfall hat, muss das vorhandene Vermögen bis auf den Freibetrag von 3.214 € aufgebraucht werden, bevor sie Unterstützung erhalten.

Menschen mit Behinderungen treffen im Vergleich zu Nichtbehinderten oft erhöhte Kosten: So können sie kleinere Arbeiten nicht selbst erledigen, sondern sind auf Handwerker und Haushaltshilfen angewiesen. Spezielle Ernährung, viele Medikamente und Hilfsmittel wie Brillen oder Hörgeräte werden nicht von den Kassen finanziert und müssen selbst bezahlt werden.

Das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen darf nicht zu viel kosten. Das besagt der Mehrkostenvorbehalt in der Sozialhilfe (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII). Kostenträger müssen den Wünschen von Leistungsempfängern nicht entsprechen, wenn deren Berücksichtigung unverhältnismäßig teuer wäre. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen auch gegen ihren Willen zu einem Leben im Heim gezwungen werden können -ein klarer Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Beispiel:

Herr Bauer ist schwerbehindert mit Pflegestufe III und finanziert seine Pflege mit Leistungen der Pflegekasse und der Sozialhilfe. Er hat ein Nettoeinkommen von 1.600 € monatlich und lebt zusammen mit Frau Dürr, die nicht behindert ist. Frau Dürr verdient 1.200 € netto im Monat, so dass beide zusammen 2.800 € zur Verfügung haben.

Herr Bauer und Frau Dürr sind Mitglieder in Vereinen und haben verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Bei der Bereinigung ihres Einkommens werden nur die Haftpflichtversicherungen von zusammen 14 € anerkannt. Damit beträgt das bereinigte Gesamteinkommen 2.786 €.

Die zulässige Einkommensgrenze berechnet sich bei Herrn Bauer wie bei Frau Dürr wie folgt: Zweimal der Münchner Regelsatz für den Haushaltsvorstand, das sind 768 € plus die Kaltmiete von 610 €. Für Frau Dürr kommen 70 Prozent des Regelsatzes dazu, das sind 269 €. Zusammen macht das für beide Personen 1.647 €. Die Differenz zum bereinigten Einkommen beträgt 1.139 €.

Davon müssen Herr Bauer und Frau Dürr 40 Prozent (bei Pflegestufe 0, I und II kann der Eigenanteil höher sein) als Eigenanteil, das sind 455 €, für die Pflege bezahlen. Ihnen bleiben nach Abzug der monatlichen Fixkosten 1.398 €.

Des Weiteren ist es Herrn Bauer und Frau Dürr nicht möglich Altersvorsorge zu betreiben. Die einzige Möglichkeit ist die „Riesterrente“, da viele Menschen mit Behinderungen häufig früher aus dem Berufsleben ausscheiden und zum Teil eine geringere Lebenserwartung haben, ist dies keine wirkliche Alternative.

Fazit:

Entscheidet sich ein nicht behinderter Mensch zu einer Ehe oder Partnerschaft mit einem Menschen, der auf Pflege angewiesen ist und die Leistung der Pflegekasse reicht dafür nicht aus, dann werden beide zu Sozialhilfeempfängern. Beide dürfen zusammen nur über ein Vermögen von 3.214 € verfügen, obwohl beide ihren Lebensunterhalt in vollem Umfang durch Erwerbstätigkeit bestreiten. Zusätzlich muss sich auch die nicht behinderte Person mit ihrem Arbeitseinkommen an den Pflegekosten des behinderten Partners beteiligen. Steuerliche Rückerstattungen, die beide Partner vom Finanzamt wegen der Behinderung und des erhöhten Versorgungsaufwands erhalten, werden vom Sozialhilfeträger nochmals als Einkommen gewertet und müssen anteilig für die Pflege eingesetzt werden. Da beide nur sehr bedingt etwas für die Altersvorsorge tun können, benötigen viele Menschen mit Behinderungen im Alter auch noch Grundsicherungsleistungen nach SGB XII, d.h. Sozialhilfe.

Forderungen

- Wir fordern, dass die Hilfe zur Pflege nach SGB XII unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt wird.
- Wir fordern, dass die Hilfe zur Pflege nach SGB XII höheres Vermögen zulässt, der Sockelbetrag in Höhe von z. Zt. 2600.- € für Alleinstehende ist viel zu gering.
- Auch müssen Lösungen für die Alterssicherung gefunden werden.
- Die Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe soll aus dem SGB XII und seinen Anspruchsvoraussetzungen ausgegliedert und in einem Nachteilsausgleichsgesetz neu gefasst werden.

Armut im Alter

Menschen mit Behinderungen haben ein erhöhtes Risiko im Alter zu verarmen. Sie werden oft vorzeitig erwerbsunfähig, haben häufig eine brüchige Erwerbsbiographie und können sich in vielen Fällen lediglich mit Billigjobs über Wasser halten. Die Altersabsicherung bleibt deshalb auf der Strecke.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes erhielten 2008 etwa 768.000 Menschen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Behinderung. Im Vergleich zum Jahr 2003 erhöhte sich damit die Zahl der Hilfebezieher um rund 329.000 Personen – und damit um 75 Prozent. Unter den gegenwärtigen Bedingungen werden die Armutsriskiken für ältere Behinderte weiter drastisch zunehmen. Sie werden immer mehr auf die Grundsicherung im Alter angewiesen sein.

Auch sozialpolitische Entscheidungen wie die Rente mit 67 haben für ältere Menschen oder ältere Menschen mit Behinderungen gravierende Folgen. Sie führen zu einer akuten Armutsgefährdung von Menschen mit Behinderungen, weil diese schon aus gesundheitlichen Gründen kaum bis zum 67. Lebensjahr arbeiten könnten. Arbeitslosigkeit, Niedriglöhne und Rentenkürzungen führen in den kommenden Jahren besonders für Menschen mit Behinderungen zu einer steigenden Altersarmut - wenn nicht die gesetzliche Rentenversicherung gestärkt wird. Es ist höchste Zeit für die politisch Verantwortlichen zu handeln!

Forderungen

- Die Regelsätze in der Grundsicherung nach SGB XII für ältere Menschen und für ältere Menschen mit Behinderungen sollten deshalb angehoben und jährlich bedarfsgerecht angepasst werden.
- Dringend verbessert werden muss auch die rentenrechtliche Absicherung von Langzeitarbeitslosen, da ältere Menschen mit Behinderungen häufig zu dieser Personengruppe gehören.
- Eine Rückkehr zur alten Regelung bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrente ist notwendig.

Belastungen durch die Gesundheitsreform

Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke, die lange Zeit bzw. auf Dauer von Grundsicherung nach SGB XII leben, werden von den Gesundheitskosten hart getroffen. Außer den Zuzahlungen von dauerhaft einem Prozent des Einkommens müssen weitere Ausgaben selbst finanziert werden:

- Menschen mit Behinderungen benötigen oft nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die sie selbst bezahlen müssen.
- Zuschüsse und Kostenübernahmen bei Sehhilfen erhalten nur Kinder und Jugendliche sowie stark sehbehinderte Menschen.
- Es gibt keine Zuschüsse zur Empfängnisverhütung.
- Bei Frauen zwischen 25 und 40 Jahren und Männern bis zu 50 Jahren werden lediglich 50 % der Kosten von künstlicher Befruchtung übernommen.
- Zum Zahnersatz gibt es nur noch Festzuschüsse, die in keinem Fall die Kosten abdecken, so dass hohe Zuzahlungen geleistet werden müssen.

Um sich die nötigen Ausgaben für die Gesundheit und den Lebensunterhalt leisten zu können, schränken viele Menschen mit Behinderungen die benötigten Hilfeleistungen ein.

Beispiel:

Frau Müller ist an Multipler Sklerose erkrankt. Sie erhält den Regelsatz an Grundsicherung nach SGB XII in Höhe von 384 € im Monat. Da sie chronisch krank ist, muss sie von diesem Einkommen ein Prozent Zuzahlung für Medikamente, Krankengymnastik usw. zahlen, das sind 3,84 € monatlich. Zusätzlich benötigt sie nichtverschreibungspflichtige Medikamente, deren Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden, nämlich:

Cranberryextrakt als Vorbeugung gegen Blasenentzündung für 15,60 € mtl., Calcium und Vitamin D zur Vorbeugung gegen Osteoporose für 7,80 € mtl., Ibuprofen zur Behandlung der Nebenwirkungen der Interferontherapie für 5,00 € mtl., also zusätzliche Aufwendungen für Medikamente in Höhe von zusammen 28,40 € mtl.

Fazit:

Dies bedeutet, dass sie statt einem Prozent insgesamt 8,4 % monatlich ihres Einkommens für Medikamente aufbringen muss, und das bei einem Regelsatz, der nach Expertenmeinung nicht ausreichend ist.

Forderungen

- Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile sollen einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden.
- Je nach Behinderungsart soll eine Pauschale für die Kosten von Medikamenten und Hilfsmitteln bezahlt werden.
- Ersatzweise müssen die Regelsätze des SGB II und SGB XII deutlich erhöht werden.
- Außerdem müssen wieder Mehrbedarfe in das SGB II und SGB XII eingeführt werden, welche die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.
- Der Mehrkostenvorbehalt in § 9 Sozialgesetzbuch XII soll abgeschafft werden.
- Das Selbstbestimmungsrecht muss uneingeschränkt gelten.



Armut bei besonders benachteiligten Personengruppen

Armut von Alleinerziehenden

Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden, meist Müttern, mit Kindern mit Behinderungen ist überdurchschnittlich hoch. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Kommt ein Kind mit Behinderungen zur Welt, zerbricht sehr oft die Partnerschaft und die Mutter bleibt mit dem Kind allein.

Die Möglichkeiten einer Berufstätigkeit nachzugehen sind durch die Alleinverantwortung für das Kind mit Behinderungen erschwert, denn ein Kind mit Behinderungen bedarf einer besonderen und zeitintensiven Förderung und Pflege. Die Organisation, sprich Antragstellung bei Ämtern und Behörden ist mit langwierigen Verhandlungen um die Finanzierung verbunden. Die alleinerziehenden Eltern können also meist keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen bzw. in jüngeren Jahren keine qualifizierte Ausbildung absolvieren. Das Problem setzt sich dann natürlich auch in der Altersvorsorge fort und bedeutet ein lebenslanges Armutsrisiko, dies gilt häufig auch für das Kind mit Behinderungen.

Forderungen

- Für Kinder mit Behinderungen sollten zur Entlastung der Eltern mehr Kurzzeitpflegeplätze angeboten werden.
- Die Pflegezeiten sollten für die Rentenansprüche anerkannt werden.

Armut bei Menschen mit psychischen Erkrankungen

Menschen mit psychischer Behinderung sind besonderen Risiken ausgesetzt. Psychisch Kranke, die nach der Klinik nicht versorgt sind, werden oft wohnungslos. Umgekehrt sind die meisten Obdachlosen psychisch behindert oder suchtkrank, haben keine Sozialversicherung und keine stabile Gesundheitsversorgung.

Armut bei Frauen mit Behinderungen

Frauen mit Behinderungen sind häufig von doppelter Diskriminierung betroffen, einmal als Frau und zum anderen als Mensch mit Behinderung. Im Verhältnis zu Männern in derselben Situation sind Frauen mit Behinderungen häufiger von Armut betroffen. Die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen – insbesondere von Frauen – ist noch immer keine Selbstverständlichkeit. Die Sparpläne der Regierung bei der Arbeitsförderung und Qualifizierung werden diese Situation vermutlich weiter verschärfen. Daten und Erfahrungen zum Thema Frauen mit Behinderungen und deren Einkommenssituation liegen kaum vor. Das zeigt, dass diese Thematik bisher wenig Beachtung findet und deshalb wenige oder keine Maßnahmen getroffen werden können, um die Lage von Frauen mit Behinderungen zu verbessern und das Armutsrisiko zu senken.

Armut bei Menschen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund

Circa 9 Prozent der Menschen mit Behinderungen haben einen Migrationshintergrund. Sie sind weit eher von Armut bedroht als deutsche Menschen mit Behinderungen. Viele Menschen mit Migrationshintergrund der ersten Generation entwickelten während ihrer Zeit in Deutschland eine Behinderung oder chronische Krankheit, ausgelöst durch harte, körperlich überfordernde Tätigkeiten. Der Pflegebedarf ist dementsprechend hoch. Ihr Anteil an Pflegebedürftigen ist um 15 Prozent höher als bei Deutschen. Ähnliches kann auch für nachfolgende Generationen zutreffen, wenn schlechte Lebensverhältnisse zu physischen oder psychischen Beeinträchtigungen führen. Zu nennen wären hier u. a. niedere schlecht bezahlte Arbeit, Arbeitslosigkeit, mangelhafte Wohnverhältnisse und unzureichende Bildungsgrade.

Liegt in einer Migrantenfamilie ein Fall von Behinderung vor, so ist sie im doppelten Sinne belastet.

Neben integrationsspezifischen Problemen wie mangelnde Sprachkenntnisse, Gefühle der Fremdheit oder des Nicht-Willkommen-Seins stellt sich die Frage, wie mit einer Behinderung umgegangen werden und wo der Betroffene Unterstützung erhalten soll. Je nach kultureller Prägung kann ein behinderter Angehöriger als „Strafe Gottes“, ganz normales Familienmitglied oder einzigartiges Geschenk betrachtet werden. Abhängig davon wird er im Extremfall vor der Außenwelt versteckt, einfach toleriert, oder ihm aktiv Hilfe gesucht.

Forderungen

- Selbst wenn der Wille zum Helfen vorhanden ist, so fehlt es oft an Wissen über bestehende Unterstützungsmaßnahmen unseres Sozialstaates.
- Entsprechende Leistungen müssen den Migranten transparent gemacht werden und die Zugangsschwelle zum Unterstützungssystem muss niedrig sein, um Fälle von stiller Verarmung effektiv vermeiden zu können!
- Der Gesetzgeber sollte überdenken, ob die gegebenen Leistungsstandards den besonderen Bedürfnissen Migranten mit Behinderungen in der Realität tatsächlich entsprechen.
- Die beratenden Kräfte an der Basis sollten sich transkulturell öffnen. Denn nur die gleiche Sprache zu sprechen, heißt nicht zwangsläufig, sich auch zu verstehen! Spezielle kulturelle und religiöse Eigenheiten des Klientels, deren emotionale Befindlichkeiten bzgl. Behinderung, sowie deren Sitten und Gebräuche sollten bei jeder Beratung beachtet werden.

Armut von Flüchtlingen mit Behinderungen

Flüchtlinge mit Behinderungen sind in besonderem Maß von Armut betroffen. In folgenden Fällen erhalten sie keinen Schwerbehindertenausweis und nur eingeschränkte Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- während des Asylverfahrens
- wenn sie nach negativem Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis wegen nachgewiesener Reiseunfähigkeit erhalten
- wenn sie nach negativem Asylverfahren in Deutschland „geduldet“ werden.

Das bedeutet:

- monatlich Sachleistungen im – theoretischen – Wert von 224,97 € + 40,90 € Barbetrag und ein Bett in einer Gemeinschaftsunterkunft
- medizinische Leistungen nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen
- keine Eingliederungshilfen
- unerlässliche Pflegeleistungen werden so weit wie möglich als 1-€-Jobs erbracht.
- Praxisgebühr und Zuzahlungen entfallen
- verschreibungspflichtige Medikamente müssen selbst bezahlt werden
- Deutschkurse müssen selbst bezahlt werden und werden erst mit einer Aufenthaltserlaubnis kostenmäßig übernommen

Nach vier Jahren eingeschränkter Leistungen können sie – nach Zustimmung der Ausländerbehörde - „sozialhilfe-analoge“ Leistungen erhalten. Aber weiterhin als Sachleistungen und mit Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft. Das totale Arbeitsverbot im ersten Jahr und der anschließende „nachrangige“ Zugang zum Arbeitsmarkt (der allenfalls körperlich anstrengende Jobs ermöglicht) verhindern, dass Flüchtlinge mit Behinderungen auf öffentliche Leistungen verzichten können. Alle Bleiberechtsregelungen setzen aber die Lebensunterhaltssicherung durch eigene Arbeit voraus und schließen damit nicht nur die behinderten Menschen, sondern auch ihre Kinder aus. Das bedeutet auch, dass diese nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschoben werden können.

Beispiel:

Mohamed, Tetraplegie, 22 Jahre, Duldung, hat zunächst einen Schieberollstuhl, der ihm jedoch nicht angepasst wurde. Aufgrund seiner Behinderung kann er den Rollstuhl nicht selbst schieben, da entsprechende Anpassungen fehlen. Mohamed erhält auch keine Assistenz, da seine Mutter als Pflegeperson gesehen wird. Möglich wäre eine selbständige Fortbewegung mit einem Elektrorollstuhl oder einem Handbike, die beide jedoch nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Ebenso fehlt ein Lifter für die Unterstützung der Mutter beim Heben vom Rollstuhl ins Bett oder zurück. Außerdem hat Mohamed keinen Anspruch auf einen Duschrollstuhl laut Gesundheits- und Sozialamt. Ein Pflegebett wird gleichfalls nicht finanziert. Die 40,90 € Taschengeld reichen gerade für ein Monatsticket (liegt i.d.R. bei 42 € bis 60 €), denn eine Freifahrtberechtigung im öffentlichen Personennahverkehr hat er nicht, da ihm mit Duldung noch kein Behindertenausweis mit entsprechender Wertmarke in Bayern zusteht (Regelungen in anderen Bundesländern abweichend).

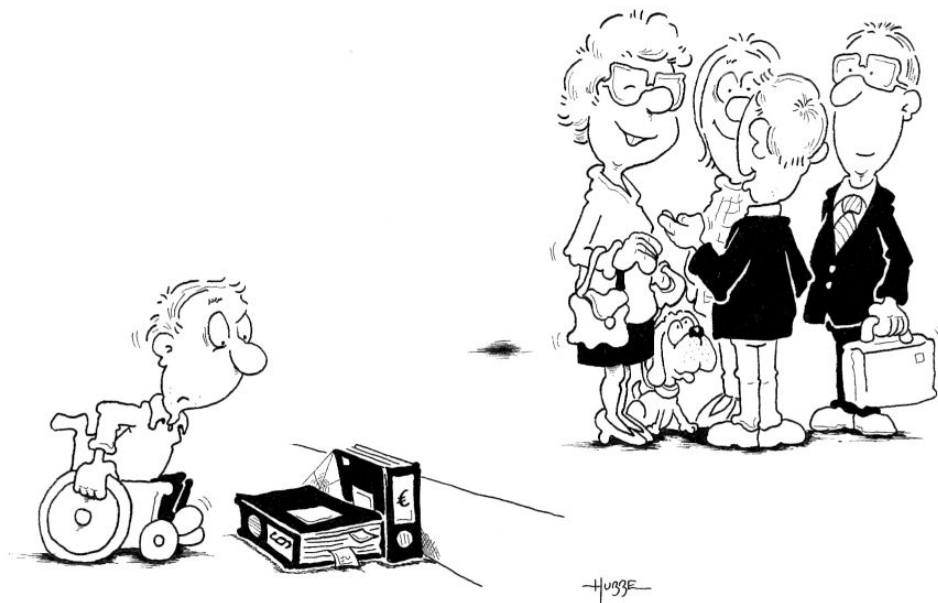
Forderungen

- Umsetzung der EU-Aufnahme-Richtlinie hinsichtlich besonders schutzbedürftiger Gruppen, um die erforderlichen medizinischen Leistungen zur Verfügung zu stellen
- Der Zugang zu Eingliederungsmaßnahmen darf nicht vom ausländerrechtlichen Status abhängen. Sie dienen ja nicht nur der Eingliederung in die deutsche Gesellschaft, sondern in die menschliche Gesellschaft ganz allgemein. Untergebracht werden sollten die Menschen nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in angemessenen Wohnformen, wie dies für Einheimische in der gleichen Situation auch vorgesehen ist. Förderung von speziellen Deutschkursen und Integrationsprogrammen für alte und behinderte Flüchtlinge.
- Schwerbehindertenausweise allein vom Grad der Behinderung abhängig machen – nicht vom ausländerrechtlichen Status.
- Eine Lösung finden, die es Verwandten ermöglicht Kranke oder alte Angehörige bei sich aufzunehmen, ohne dass dies zu ihrem wirtschaftlichen Ruin führt – speziell müsste es möglich sein, dass die Sozialbehörde weiter die Krankenbehandlung finanziert.

Forderungen an den Gesetzgeber

Die Rechte, die in der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert sind, müssen erfüllt werden. Deswegen fordern wir die Gesetzgeber auf, die vorhandenen Gesetze zu ändern:

- Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile sollen einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden
- Je nach Behinderungsart soll eine Pauschale für die Kosten von Medikamenten und Hilfsmitteln bezahlt werden
- Die Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe soll aus dem SGB XII und seinen Anspruchsvoraussetzungen ausgegliedert und in einem Nachteilsausgleichsgesetz neu gefasst werden
- Ersatzweise müssen die Regelsätze des SGB II und SGB XII deutlich erhöht werden. Ferner müssen wieder Mehrbedarfe in das SGB II und SGB XII eingeführt werden, welche die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen
- Anpassung des Regelsatzes der Grundsicherung nach SGB XII an die Inflationsrate
- Der Mehrkostenvorbehalt in § 9 Sozialgesetzbuch XII ist zu beseitigen. Das Selbstbestimmungsrecht muss uneingeschränkt gelten
- Die Diskriminierungen im Asylbewerberleistungsgesetz sind abzubauen. Der Vorrang der Sachleistungen ist zu streichen, die Regelleistungen sind an den Sozialhilfesatz anzupassen
- Parallel zum SGB II (Hartz IV) keine Kürzung von Grundsicherungsleistungen nach SGB XII bei Krankenhausaufenthalten und Kuren
- Einführung eines Bundesteilhabegeldes



Anhang

Auszug aus der UN-Behindertenrechtskonvention – Präambel

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Präambel

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,
- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
- y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird.

Der Münchner Behindertenbeirat

Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen in München. Dazu arbeitet er mit dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München zusammen.

Der Behindertenbeirat berät die Stadt in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in München betreffen und informiert die Öffentlichkeit. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber politischen Gremien und trägt dazu bei, die Fachpolitik für Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln.

Im Behindertenbeirat wirken Betroffene, Angehörige, Stadträtinnen und Stadträte sowie Vertretungen von Vereinen, Behinderteneinrichtungen und öffentlichen Institutionen mit.

In sieben Facharbeitskreisen erarbeiten die Mitglieder des Behindertenbeirats Vorschläge und begutachten aktuelle Entwicklungen.

- Der Facharbeitskreis Arbeit möchte Barrieren gegen die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen abbauen.
- Der Facharbeitskreis Ambulante Unterstützungsangebote kümmert sich um Eingliederungshilfe, Pflege, Assistenzsituation und anderes.
- Der Facharbeitskreis Frauen setzt sich mit der besonderen Situation von Frauen mit Behinderungen auseinander.
- Der Facharbeitskreis Freizeit und Bildung kämpft für Inklusion und gleiche Rechte in Schule und Freizeit.
- Der Facharbeitskreis Mobilität setzt sich besonders für einen barrierefreien öffentlichen Nahverkehr, von Straßen, Wegen und Plätzen ein.
- Der Facharbeitskreis Tourismus fördert die Barrierefreiheit von Volksfesten und touristischen Attraktionen und bietet Stadtführungen für Menschen mit Behinderungen an.
- Der Facharbeitskreis Wohnen setzt sich für ein breites Angebot an Wohnformen für Menschen mit Behinderungen ein.

Die Facharbeitskreise tagen regelmäßig in unterschiedlichen Abständen. Sie arbeiten selbstständig zu ihren Themengebieten, diskutieren Entwicklungen, nehmen zu Fragen aus der Stadtverwaltung Stellung und leiten ihre Vorstellungen an die zuständigen Behörden weiter. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, in diesen Arbeitskreisen mitzuwirken.

Einmal jährlich findet eine öffentliche Vollversammlung statt, welche die Berichte der Facharbeitskreise und des Vorstands entgegen nimmt und Anträge beschließt.

Die Geschäftsstelle in der Burgstraße 4, nahe dem Marienplatz, ist der Anlaufpunkt für Anfragen und Informationen.

Hier werden Veranstaltungen organisiert, Termine koordiniert und Anliegen entgegen genommen.

Der Münchner Behindertenbeauftragte

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Münchner Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen und ihre Angehörigen.

Er soll helfen, die Integration, Inklusion und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in München zu fördern.

Dazu vertritt er die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Zusammenarbeit mit

- Bürgern,
- Arbeitgebern,
- Vereinen und Organisationen,
- den Sozialverbänden und
- den städtischen Referaten.

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, Herr Oswald Utz steht allen Ratsuchenden in seinen Bürgersprechzeiten zur Verfügung:

Montag von 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr (ab 15.00 Uhr ohne Voranmeldung)

Mittwoch von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 14.00 Uhr (ohne Voranmeldung)

sowie nach telefonischer Voranmeldung unter (089) 233-244 52 oder (089) 233-204 17

Adressen

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt München

Herr Oswald Utz

Burgstraße 4, 80331 München

Telefon (0 89) 233-244 52

E-mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

<http://www.bb-m.info>

Behindertenbeirat Geschäftsstelle

Frau Christa Schmidt

Frau Gabi Steinfeld, Frau Angela Setzke de Soto

Burgstraße 4, 80331 München

Telefon (0 89) 233-211 78

Telefon (0 89) 233-211 79, (0 89) 233-204 17

E-mail: behindertenbeirat.soz@muenchen.de

<http://www.behindertenbeirat-muenchen.de>

Facharbeitskreis Arbeit

Frau Renate Windisch

Isar-Würm-Lech IWL GmbH

Arnulfstraße 205/Rückgebäude, 80634 München

Telefon (0176) 10 16 54 01

E-mail: renate.windisch@wfb-iwl.de

<http://www.wfb-iwl.de>

Facharbeitskreis Ambulante Unterstützungsangebote

Frau Ilse Polifka
Beratungsdienst Pfennigparade
Barlachstraße 26, 80804 München
Telefon (0 89) 83 93 43 25
E-mail: ilse.polifka@pfennigparade.de
<http://www.pfennigparade.de>

Facharbeitskreis Frauen

Frau Lieve Leirs
Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern
Orleansplatz 3, 81667 München
Telefon (0 89) 45 99 24 27
Telefon (0 89) 72 69 98 04 privat
E-mail: lieve.leirs@gmx.de
<http://www.netzwerkfrauen-bayern.de>

Facharbeitskreis Freizeit und Bildung

Herr Franz Göppel
Verein zur Betreuung und Integration
behinderter Kinder und Jugendlicher e.V. (BIB e.V.).
Seeriederstraße 25, 81675 München
Telefon (0 89) 3 16 50 08
E-mail: franz.goeppel@bib-ev.org
<http://www.bib-ev.org>

Facharbeitskreis Mobilität

Frau Carola Walla
Club Behinderter und
ihrer Freunde e.V. (CBF e.V.)
Johann-Fichte-Straße 12, 80805 München
Telefon (0 89) 3 56 88 08
Telefon (0 89) 35 65 40 74
E-mail: carola.walla@cbf-muenchen.de
<http://www.cbf-muenchen.de>

Facharbeitskreis Tourismus

Herr Werner Grassl
Münchner Straße 5, 82061 Neuried
Telefon (0 89) 6 91 21 68
E-mail: wernergrassl@gmx.de

Facharbeitskreis Wohnen

Frau Christine Degenhart
Bayerische Architektenkammer
Beratungsstelle barrierefreies Bauen
Waisenhausstraße 4, 80637 München
Telefon (0 80 31) 89 18 44
E-mail: office@degenhart-architektur.de
<http://www.byak.de>

Impressum:

Herausgeber:

**Behindertenbeirat & Behindertenbeauftragter
der Landeshauptstadt München
Burgstraße 4
80331 München**

V. i. S. d. P. Heinz Karrer, Vorsitzender

**Redaktion: Arbeitskreis Armut des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt
München**

Cartoons: Phil Hubbe

Druck, Herstellung: Stadtkanzlei, 2011